

(Nr. 71.) Gesuch des Abg. Schied um Ertheilung von Urlaub bis auf weiteres wegen Krankheit.

(Nr. 72.) Gesuch des Abg. Wolf (Saupersdorf) um Ertheilung von Urlaub bis auf weiteres wegen Krankheit.

Präsident: Genehmigt die Kammer auch diesen Urlaub? — Einstimmig.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt Abg. Kellner wegen Krankheit. (Abg. Kellner: Ich bin hier).

(Weiterkeit.)

Ich bitte um Entschuldigung, das Fehlen des Abg. Kellner ist mir vorher gemeldet worden.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, liegt mir noch die Verpflichtung des Abg. Dr. Stöckel ob, der gestern wegen Theilnahme an den Schwurgerichtssitzungen der allgemeinen Verpflichtung nicht beiwohnen konnte. Jedes Mitglied, welches neu in die Kammer eintritt, hat folgenden Eid zu schwören:

(Verlesung der Eidesformel.)

Das betreffende neueintretende Mitglied hat darauf, nachdem ich diese Formel noch einmal vorgelesen haben werde, die Worte zu sprechen: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

(Abg. Dr. Stöckel tritt vor.)

Ehe ich Ihnen den Eid abnehme, habe ich Sie auf die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides zu verweisen. Ich lese Ihnen nunmehr noch einmal die Eidesformel vor und bitte Sie, dann den Eid wie angegeben zu leisten.

(Nochmalige Verlesung der Eidesformel.)

Abg. Dr. **Stöckel:** Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Präsident: Ich bitte Sie, Ihren Platz wieder einzunehmen.

(Geschieht.)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein: „Wahl der ordentlichen Deputationen.“

Es schlägt hier § 23 der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer ein, in welchem es heißt:

„Eine jede Deputation besteht aus mindestens fünf und höchstens aus fünfzehn, in der Regel, wenn die Kammer nichts anderes beschließt, aus zehn Mitgliedern. Niemand kann gleichzeitig-Mitglied mehrerer ständigen oder ordentlichen Deputationen (§ 22 Abs. 2 Satz 1) sein.“

Meine Herren! Es wird nun zunächst die Wahl zur Beschwerde- und Petitionsdeputation vorgenommen werden.

Herr Vizepräsident **Opitz!**

Vizepräsident Opitz: Meine verehrten Herren! Der § 23 der Geschäftsordnung schreibt vor, daß eine jede Deputation aus mindestens 5 und höchstens aus 15 Mitgliedern bestehen kann, aber die Regel zu bilden habe, daß sie aus 10 Mitgliedern zusammengesetzt wird, wenn nicht die Kammer etwas anderes beschließt.

Nun ist Ihnen aber bekannt, daß sich in dieser Beziehung Mißstände schon seit einigen Landtagen, wenigstens bei der Beschwerde- und Petitionsdeputation, herausgestellt haben, und zwar insofern, als die Arbeitslast bei dieser Deputation einen so großen Umfang angenommen hat, daß die Bewältigung dieser Arbeit nur einer so bewährten Kraft, wie wir sie in dem bisherigen Vorsitzenden, dem Herrn Abg. Dr. Schill, haben, möglich war. Sie wissen aber, daß wir trotzdem im letzten Landtage den Antrag gestellt hatten, diese Deputation in eine doppelte zu verwandeln, daß dieser Antrag aber nicht zur Erledigung kam. Aber ich glaube, wir werden dem Gedanken, der damals vertreten worden ist, doch dieses Mal näher zu treten haben, und zwar, wie ich meine, zweckmäßigerweise in der Form, daß wir eine Vermehrung der Mitglieder der Beschwerde- und Petitionsdeputation eintreten lassen, für die ich die Anzahl 12 dieses Mal vorschlage.

Ich stelle den Antrag, die I. Deputation, die Beschwerde- und Petitionsdeputation, für dieses Mal aus 12 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Ähnliche Erwägungen, meine verehrten Herren, liegen aber für diesen Landtag vor auch bei der V. Deputation, der Gesetzgebungsdeputation. Es ist Ihnen allen bekannt, daß der Gesetzgebungsdeputation dieses Mal die Bewältigung eines ausnahmsweise großen Pensums obliegen wird, zu dessen Erledigung die Anzahl von 10 Deputationsmitgliedern kaum ausreichen wird. Ich meine also, daß es sich empfehlen wird, eine Vermehrung der Mitglieder der Gesetzgebungsdeputation eintreten zu lassen, und ich beantrage insofern auch bezüglich der Gesetzgebungsdeputation zu beschließen, daß sie für diesen Landtag nicht aus 10, sondern aus 12 Mitgliedern bestehen soll.

Ich behalte mir im Falle der Annahme dieses Antrages vor, weitere Vorschläge zu machen.

Präsident: Herr Vizepräsident **Opitz** hat beantragt, die Beschwerde- und Petitionsdeputation und die Gesetzgebungsdeputation nicht, wie es nach § 23 der Geschäftsordnung in der Regel der Fall ist, mit 10,